

# **BL\_GERICHTE 810 20 54 vom 30. Juni 2021**

BL Gerichte, 2021-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_20\\_54](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_20_54)

FR: BL\_GERICHTE 810 20 54 du 30 juin 2021

IT: BL\_GERICHTE 810 20 54 del 30 giugno 2021

## **Regeste**

Quartierplanvorschriften "Hagnau Ost", "Hagnau West" und "Schänzli" (RRB Nr. 205 vom 11. Februar 2020)

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'200.-- verrechnet. Die Beschwerdeführerin hat restliche Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.-- zu bezahlen.

### **E. 2.1**

und Z

### **E. 2.2**

trotz höherem Verkehrsaufkommen infolge der Entwicklung des Fahrzeugparks und der strengeren Abgasnormen deutlich tiefer liegen werden, als diejenigen des Ist-Zustands Z 0 (UVB S. 31 f.). Daher sind bezogen auf die Schadstoffemissionen des projektinduzierten Mehrverkehrs - abgesehen von der vom Lufthygieneamt beider Basel (LHA) verlangten Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes zur Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen - keine spezifischen Massnahmen erforderlich bzw. gesetzlich geschuldet. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das LHA zur Sicherstellung der Lufthygienevorgaben diverse weitere Bedingungen bzw. Auflagen definiert hat. Insbesondere ist dem LHA vor Baubeginn ein Transport- und Kontrollkonzept abzugeben, welches die wesentlichen Punkte der Massnahmen B1 bis B5 der Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft) des BAFU vom Februar 2016 enthalten muss. Darin ist detailliert aufzuzeigen, wie die Zielwerte gemäss der Baurichtlinie Luft eingehalten werden können (UVB-Prüfbericht vom 2. Mai 2018 S. 14 f.). Das Projekt ist somit auch unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhalte nicht zu beanstanden. 8.1 Die Beschwerdeführerin verlangt weiter, dass auf die Kühlung mit Grundwasser verzichtet werde. Gemäss dem UVB werde Grundwasser zur direkten Kühlung verwendet, wodurch Wärme an das Grundwasser abgegeben werde. Eine solche nachteilige Einwirkung auf das Grundwasser zu reinen Komfortzwecken widerspreche § 28 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 13. Januar 1998. 8.2 Der Beschwerdegegner verweist diesbezüglich auf Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, wonach die Temperatur des Grundwassers durch Wärmeeintrag oder -entzug gegenüber dem natürlichen Zustand um höchstens 3°C verändert werden dürfe. Damit sei die Kühlung der künftigen Gebäude

gesetzeskonform. Im UVB-Prüfbericht sei als Auflage bzw. Bedingung festgehalten, dass das Grundwasser, welches zu Kühlzwecken genutzt werde, zwischen Entnahme und Versickerung eine Temperaturdifferenz von maximal 3°C aufweisen dürfe. Diese Auflage sei bei der Realisierung der QP-Vorhaben gemäss § 8 Abs. 5 der Quartierplanreglemente zu berücksichtigen, weshalb sich die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet erweise.

8.3.1 Die Gewässerschutzgesetzgebung bezweckt den Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen und soll unter Berücksichtigung der ökologischen Ziele dessen nachhaltige Nutzung ermöglichen (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL, heute: BAFU], Wegleitung Grundwasserschutz, 2004, S. 26). Nach Art. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 ist jedermann verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden (vgl. ebenso: § 28 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 13. Januar 1998). Art. 3 GSchG verlangt, dass alles Zumutbare unternommen wird, um eine Gewässerverschmutzung zu verhindern. Diese Vorschrift ist Ausdruck des im Umweltschutzrecht allgemein geltenden Grundsatzes, jede mögliche und zumutbare Vorsorge zu treffen, um eine Schädigung der Umwelt zu verhindern (vgl. Art. 1 Abs. 2 USG). Die Normen des GSchG zum qualitativen Gewässerschutz stützen sich auf Art. 76 Abs. 3 BV. Sie sind an sich als umfassende Bundesregelung zu verstehen. Das gewässerschutzrechtliche Reinhaltungsgebot stellt abschliessendes Bundesrecht dar. Es lässt keinen Raum für ergänzendes bzw. strengeres kantonales Recht. Gleich verhält es sich insofern beim Gesetzesvollzug; die in der Praxis verlangten Standards beim qualitativen Gewässerschutz müssen bundesweit einheitlich sein (Urteil des Bundesgerichts 1C\_390/2008 vom 15. Juni 2009 E. 2.3 mit Hinweisen, in: Umweltrecht in der Praxis [URP] 2009 S. 634 ff.).

8.3.2 Gemäss Art. 19 Abs. 1 GSchG teilen die Kantone ihr Gebiet nach der Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche ein. Sie bezeichnen gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. a GSchV den Gewässerschutzbereich A u zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer. In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können (Art. 19 Abs. 2 GSchG). Die Bewilligung wird gemäss Art. 32 Abs. 4 GSchV erteilt, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz der Gewässer gewährleistet werden kann. Es müssen alle zum Schutz der Gewässer gebotenen Massnahmen getroffen werden, insbesondere die Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. 2 GSchV (Art. 31 Abs. 1 GSchV). Gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich A u zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10% vermindert wird. Damit wird die Forderung von Art. 43 Abs. 4 GSchG, wonach Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden dürfen, präzisiert. Wer um eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG nachsucht, muss nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllt sind, und er muss die dafür notwendigen Unterlagen, inklusive gegebenenfalls hydrogeologische Abklärungen, beibringen (Art. 32 Abs. 3 GSchV; Urteil des Bundesgerichts 1C\_482/2012 vom 14. Mai 2014 E. 2.3). Für Grundwassernutzungen, einschliesslich Bohrung sowie Nutzung zu Heiz- und Kühlzwecken ist in den Gewässerschutzbereichen ebenfalls eine kantonale Bewilligung

gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG notwendig, wobei die Gesuchsteller die notwendigen Unterlagen beibringen müssen und aufzuzeigen haben, dass die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllt sind (Art. 32 Abs. 3 GSchV). Die zuständige Behörde erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz der Gewässer gewährleistet werden kann (Art. 32 Abs. 4 GSchV). In Anhang 2 der Gewässerschutzverordnung des Bundes werden die Anforderungen an die Wasserqualität festgelegt. Für unterirdische Gewässer verlangt dabei Ziff. 21 Abs. 3 Anhang 2 GSchV, dass die Temperatur des Grundwassers durch Wärmeeintrag oder Wärmeentzug gegenüber dem natürlichen Zustand um nicht mehr als 3°C verändert wird; vorbehalten sind örtlich eng begrenzte Temperaturveränderungen, welche gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz im Umkreis von maximal 100 Metern möglich sind (Urteil des Bundesgerichts 1C\_14/2007 vom 9. Oktober 2007, E. 4.1 in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBI] 109/2008, S. 434 ff.; Arnold Brunner, in: Hettich/Jansen/Norer (Hrsg.), Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, 2016, Art. 19 GSchG N 20).

8.4 Aus den Akten ergibt sich, dass die Grundwasserverhältnisse eingehend geprüft wurden. Gemäss dem Bericht "Geologisch-technische Grundlagen" vom 14. April 2014 und der Baugrunduntersuchung vom 17. April 2015 liegt das Projektareal im Gewässerschutzbereich A u . Der Mittelwasserstand liegt auf dem Projektareal bei ca. 253.7 m ü. M., der Hochwasserstand wird bei ca. 255.1 m ü. M. angenommen. Im Pumpwerk der Grundwasserfassung Schanz liegen diese Werte ca. 0.2 m tiefer. Diese aktuell in Nutzung befindliche Grundwasserfassung ist speziell zu beachten. Die Grundwasserfassung Schanz mit der Bezeichnung 21.A.103 (Parzelle Nr. 1928, GB Muttentz) liegt an der östlichen Grenze des Quartierplanareals "Hagnau Ost". Hier fördert die Gemeinde Muttentz seit den 30er-Jahren des vorherigen Jahrhunderts Wasser für die Trinkwassernutzung. Eine Grundwasserschutzzone um den Standort, wie an sich üblich bei Wasserfassungen, liegt jedoch nicht vor (Baugrunduntersuchung S. 11). In Anbetracht dessen, dass gemäss den Aussagen der Gemeinde wie auch des Kantons die Wasserfassung Schanz in den nächsten Jahren stillgelegt werden soll (vgl. Baugrunduntersuchung S. 11), erübrigt sich diesbezüglich aber eine detaillierte Prüfung. In Bezug auf die Problematik des Grundwasserdurchflusses ergibt sich aus der Baugrunduntersuchung, dass die Grundwasser Aspekte bei der Erstellung der Neubauten unbedingt zu beachten sind. Insbesondere die Dichtigkeit von Bauteilen wie auch gegebenenfalls die Auftriebssicherheit in allen Phasen (Bau- und Endzustand) ist zu berücksichtigen. Bei Einbauten ins Grundwasser sind vorgängig Abklärungen und Modellierungen hinsichtlich der thermischen Isolation sowie Verminderung des Grundwasserdurchflusses (10%-Regel) zu Händen der Bewilligungsbehörden zu gewärtigen (Baugrunduntersuchung S. 11). Ein entsprechendes hydrogeologisches Gutachten wird - in Absprache mit der kantonalen Fachstelle Grundwasser des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) - allerdings erst im Rahmen des Baugesuchsverfahren erstellt, da die entsprechenden Parameter zum Zeitpunkt der Quartierplanung noch veränderlich sind (Planungsbericht S. 26), weshalb vorliegend nicht weiter darauf einzugehen ist. In Bezug auf die von der Beschwerdeführerin kritisierte Grundwasserentnahme zu Kühlzwecken ist festzustellen, dass vorliegend nur Wärme an das Grundwasser abgegeben wird und die Temperatur des Grundwassers mit rund 15 bis 16°C im Sommer im natürlichen Zustand schon relativ warm ist. Unter diesen Voraussetzungen hat das AUE zu Recht eine Auflage formuliert, dass das zu Kühlzwecken genutzte Grundwasser zwischen Entnahme und Versickerung eine Temperaturdifferenz von

maximal 3°C aufweisen darf, um die bundesrechtlichen Vorgaben einzuhalten und einen ausreichenden Schutz des Grundwassers zu gewährleisten (vgl. UVB-Prüfbericht S. 15). Die Beschwerde erweist sich daher auch in diesem Punkt als unbegründet. 9. Zusammenfassend ergibt sich somit aus den vorstehenden Erwägungen, dass die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist. 10.1 Es ist noch über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend trägt die unterlegene Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt Fr. 2'500.--. 10.2 Gemäss § 21 Abs. 2 VPO wird dem Kanton keine Parteientschädigung zugesprochen, während Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben Anspruch auf eine Parteientschädigung haben, sofern der Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin gerechtfertigt war. Nach der Rechtsprechung des Kantonsgerichts wird den Gemeinden gestützt auf § 21 Abs. 2 VPO generell nur ein Anspruch auf Parteientschädigung eingeräumt, wenn der Beizug eines externen Rechtsvertreters im Einzelfall auch für Gemeinden mit juristischer Fachkompetenz innerhalb der eigenen Verwaltung gerechtfertigt erscheint (statt vieler: KGE VV vom 10. Mai 2017 [810 16 318] E. 6.2; KGE VV vom 4. Juni 2014 [810 14 27] E. 8.2, jeweils m.w.H.). Der Grund für diese Praxis ist darin zu sehen, dass mit der Verfügungskompetenz der Gemeindebehörden deren entsprechende Sachkunde einhergehen muss. Es sollte einer Behörde ohne ausserordentlichen Aufwand möglich sein, ihre Verfügung im Anfechtungsverfahren zu verteidigen. Hierzu kann sie entweder eigenes juristisches Personal beschäftigen oder punktuell externes Expertenwissen beiziehen. Würde für die Frage der Parteientschädigung auf die effektiven personellen und fachlichen Ressourcen abgestellt, hätte dies zur Folge, dass das kostenbezogene Prozessrisiko eines beschwerdeführenden Privaten ganz wesentlich vom zufälligen Umstand abhängig wäre, ob die Verwaltung mit einem Rechtsdienst ausgestattet ist oder jeweils eine anwaltliche Vertretung mandatiert wird. Um einen auch kostenmässig rechtsgleichen Zugang zur Justiz sicherzustellen, wird deshalb Gemeinwesen stets nur dann eine Parteientschädigung ausgerichtet, wenn eine solche auch einer Gemeinde mit Rechtsdienst zuzusprechen wäre, weil von ihr für eine angemessene Prozessvertretung rechtliches Spezialwissen gefordert ist, das über die bei der Rechtsanwendungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse hinausgeht und über welches gemeindeeigene Rechtsdienste normalerweise nicht verfügen (BLKGE 2007 Nr. 41 E. 8; BLVGE 1998/1999 Nr. 15.3). Die vorliegend zu beurteilenden Fragestellungen erweisen sich nicht als derart komplex, dass in diesem Sinne juristisches Spezialwissen erforderlich gewesen wäre. Die Parteikosten sind dementsprechend wettzuschlagen (§ 21 Abs. 1 VPO). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

### **E. 3**

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.